

Vorschriften für den Volleyballspielbetrieb in Sachsen 2021/22

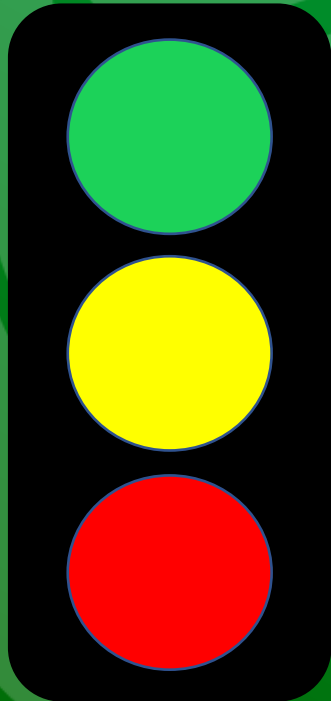
(gem. [SächsCoronaSchVO](#) vom 24.08.2021)



Grundsätzliches:

- **Verbindlich** gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen der örtlichen Gesundheitsbehörden sowie das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers.
- Der ausrichtende Verein hat alle Teilnehmenden rechtzeitig (mindestens 3 Tage im Voraus) über die am Spielort geltenden Beschränkungen zu informieren.
- Zuschauer können zugelassen werden, sofern es die örtlichen Bestimmungen nicht verbieten (ggf. ist ein behördlich genehmigtes Hygienekonzept notwendig.)
- **Zur Risikominimierung empfehlen wir allen am Spieltag teilnehmenden Personen, auch wenn geimpft oder genesen, sich selbst am Morgen des Spieltages mittels Schnelltest zu testen!**

Spielbetrieb:



Inzidenz unter 35:

- normaler Spielbetrieb ohne Einschränkungen möglich
- Kontakterfassung wird empfohlen (z. B. mit der Corona Warn-App oder einem Formular zur Kontakterfassung ([PDF](#)))

Ab einer Inzidenz von 35:

- Kontakterfassung aller Beteiligten (z. B. mit der Corona Warn-App oder einem Formular zur Kontakterfassung ([PDF](#)))
- 3G-Nachweis (Impf- oder Genesungsnachweis, tagesaktueller Test) für alle Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter, Publikum, etc.)
- Kontrolle der 3G-Nachweise obliegt der ausrichtenden Mannschaft/dem ausrichtenden Verein

Ab Überlastungsstufe (1300 Krankenhaus- und 420 Intensivbetten belegt):

- Kontakterfassung aller Beteiligten (z. B. mit der Corona Warn-App oder einem Formular zur Kontakterfassung ([PDF](#)))
- 2G-Nachweis (Impf- oder Genesungsnachweis) für alle Beteiligten (Spieler, Schiedsrichter, Publikum, etc.)
- Getestete dürfen nicht am Spielbetrieb teilnehmen
- Kontrolle der 2G-Nachweise obliegt der ausrichtenden Mannschaft/dem ausrichtenden Verein

Weitere Bestimmungen:

Kinder und Jugendliche:

- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schüler/innen, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Tests:

- Als Testnachweis gelten Tests durch ein offizielles Testzentrum, betriebliche Tests beim Arbeitgeber durch qualifiziertes Personal oder ein Selbsttest unter Aufsicht des Verantwortlichen (z.B. Hygienebeauftragter, Trainer der ausrichtenden Mannschaft) (gem. [SchAusnahmV § 2, 7\(c\)](#)).
- Vorgelegte Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein („tagesaktuell“), PCR-Testnachweise nicht älter als 48 Stunden.
- Die zu testende Person ist selbst dafür verantwortlich, einen Testnachweis zu erbringen.
- **Zur Risikominimierung empfehlen wir allen am Spieltag teilnehmenden Personen, auch wenn geimpft oder genesen, sich selbst am Morgen des Spieltages mittels Schnelltest zu testen!**

2G-Regelung:

- Bei Eintreten der Überlastungsstufe und damit der 2G-Regelung, wird das Präsidium in Abstimmung mit dem Landesspielausschuss eine zügige Regelung für den weiteren Spielbetrieb treffen.

Verstöße:

- Wenn Spieler/innen weder geimpft noch genesen sind und einen Test verweigern, dürfen sie nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- Wird eine Mannschaft dadurch spielunfähig, wird das Spiel als 3:0 verloren gewertet.
- Tritt bei einer Mannschaft ein Corona-Fall (pos. Schnelltest) auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Landesspielwart und dem Staffelleiter abzustimmen. Ggf. können Spiele verlegt werden.
- Strafen für Nicht-Erscheinen einer Mannschaft oder Nicht-Stellen eines Schiedsgerichtes (siehe Strafenkatalog Punkte 1.9, 1.10) bleiben von diesen Regelungen unberührt.